

Ehe für alle ab 1. Juli 2022

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage „Ehe für alle“ angenommen.

Gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Beziehung rechtlich absichern wollten, konnten seit dem Jahr 2007 eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Sie trugen damit den Zivilstand „in eingetragener Partnerschaft“.

Ab dem 1. Juli 2022 steht gleichgeschlechtlichen Paaren neu auch die Möglichkeit einer Eheschliessung offen. Das Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch weitergeführt oder durch ein einfaches Verfahren in eine Ehe umgewandelt werden.

Im Sozialversicherungsbereich ändert sich für gleichgeschlechtliche Ehepartner im Vergleich zur eingetragenen Partnerschaft folgendes:

Witwenrente statt Witwerrente für Frauen: Stirbt einer der Partner in einer eingetragenen Partnerschaft, so hat die überlebende Person die gleichen Rechtsansprüche gegenüber der AHV wie ein Witwer, selbst wenn es sich um eine Frau handelt (Rz 3517.2). Wird ab dem 1. Juli die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt oder eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen, so erhält die überlebende Ehefrau neu eine Witwenrente. Ist der überlebende Ehepartner ein Mann, ändert sich nichts.

Vaterschaftsurlaub auch für die Ehefrau der Mutter: Wird ein Kind geboren, erhält die Ehefrau der Mutter den gleichen Rechtsanspruch auf Vaterschaftsentschädigung wie dies bisher für Väter der Fall war, sofern sie im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB als anderer Elternteil gilt.

Aktualisierte Merkblätter: Sie finden die aktualisierten Versionen der Merkblätter 3.01 (Altersrenten AHV), 3.03 (Hinterlassenenrenten AHV) und 6.04 (Vaterschaftsentschädigung) in Kürze auf unserer Website www.promea.ch unter *Formulare und Merkblätter > Formulare und Merkblätter Ausgleichskasse*.